

H a u p t s a t z u n g

DER ORTSGEMEINDE HESSHEIM

vom 29.08.2024

inkl. 1. Änderung vom 09.12.2025

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heßheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2025 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt **Öffentliche Bekanntmachung**

§ 1 **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, Mühltorstraße 25, 67245 Lamsheim. Darüber hinaus werden die öffentlichen Bekanntmachungen auch im Internet unter der Adresse <http://www.lamsheim-hessheim.de> erfolgen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim, Hauptstraße 14, 67258 Heßheim bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen. Dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige öffentliche Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt oder in der Zeitung "Die Rheinpfalz". Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen auch im Internet unter der Adresse <http://www.lambsheim-hessheim.de> erfolgen.

§ 3

Ältestenrat

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

2. Abschnitt

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau-, Planungs-, Landwirtschaftsausschuss
- Klima-, Umwelt- und Friedhofsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Sport und Kultur

(2) Die Ausschüsse bestehen aus 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 4 Mitglieder und Stellvertreter.

(4) Bei einer vor der Sitzung beim Vorsitzenden bekannt gegebenen Verhinderung des ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitgliedes kann dieses Mandat durch ein in diesem Gremium nicht vertretenes Ratsmitglied dieser Fraktion wahrgenommen werden.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates

vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrere Ausschüsse, bestimmt der Ortsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein im Rahmen der Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Ortsgemeinderates.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten, sofern die Unterrichtung nicht durch Übersendung der Sitzungsniederschrift erfolgt.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten mit Geschäftsbereich

Auf den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten in Ihrem jeweiligen Geschäftsbereich wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einstellung und Höhergruppierungen von Beschäftigten bis EG 6 TVöD und S 8a SuE.
2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall.
3. Aufhebung von Rechten an Grundstücken gem. §§ 875, 876, 880 und 1276 BGB (Löschung, Rangänderung, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderung von Pfandrechten und dgl.), soweit es sich um ständig wiederkehrende Fälle geringerer Bedeutung handelt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € im Einzelfall.
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidung des Ortsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses.
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
6. Entscheidung über Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

3. Abschnitt

Zahl und Stellung der Beigeordneten

§ 7

Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden 2 Geschäftsbereiche gebildet.

4. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Beigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 21,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Ratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Ortsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt

wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,00 €.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 10

Entschädigung der Gemeindefraktionen

(1) Jede Fraktion des Gemeinderates erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Fraktionskostenzuschuss von 62,00 € für jedes ihr angehörige Mitglied des Gemeinderates.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag sowie die pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse die in § 8 Abs. 2 dieser Satzung für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 13

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 der Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Der Stundensatz für die Entschädigung wird festgelegt auf 9,00 €.

Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

5. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Ortsgemeinde in der Fassung vom 25.06.2019 außer Kraft.

Heßheim, den 09.12.2025
gez. Korn
Ortsbürgermeister